



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Losse-Müller (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Das Programm Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürgerinnen

Vorbemerkung des Fragestellers

Minister Goldschmidt hat am 10. März 2023 im Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag zum Klimaschutzprogramm für Bürgerinnen und Bürger erklärt: „Erfolgskriterium des Förderprogramms für Bürger ist nicht, welche Menge CO₂ sich je Euro wegsparen lässt. Es geht hier um die Idee, Bürger durch private Maßnahmen in den Klimaschutz zu involvieren.“

1. Verfehlt Schleswig-Holstein aktuell seine selbst gesteckten Klimaziele?

Die Klimaschutzziele im Energiewende- und Klimaschutzgesetz 2021 für Schleswig-Holstein bauen auf den Zielen des Bundes im Bundes-Klimaschutzgesetz auf. Mit § 4 und Anlagen 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes werden zulässige Jahresemissionsmengen und jährliche Minderungsziele für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 festgelegt.

Gemäß § 3 EWKG Schleswig-Holstein sollen die mit den Sektorzielen für 2030 im Bundes-Klimaschutzgesetz verbundenen prozentualen Minderungsraten in den Sektoren gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 auch in Schleswig-Holstein erreicht und möglichst übertroffen werden.

Über den Pfad zur Erreichung dieser Minderungsziele berichtet die Landesregierung im Rahmen des Monitoring Energiewende und Klimaschutz [hier](#).

Die Emissionstrends insbesondere in den Sektoren Gebäude, Verkehr und Landwirtschaft folgen grundsätzlich denen auf Bundesebene; diesbezüglich gibt die aktuelle Veröffentlichung von Bundeswirtschaftsministerium und Umweltbundesamt zur Schätzung für 2022 [hier](#) erste Hinweise.

Für Schleswig-Holstein wird der für Juni 2023 vorgesehene Monitoringbericht Energiewende und Klimaschutz 2023 Treibhausgas-Emissionsdaten für das Jahr 2021 und eine Schätzung für das Jahr 2022 enthalten.

2. Sind die Mittel, die das Land Schleswig-Holstein für Klimaschutz aufwenden kann, begrenzt?

Da die Mittel in öffentlichen Haushalten grundsätzlich begrenzt sind, gilt dies auch für Mittel, die das Land für Klimaschutz aufwenden kann.

3. Müsste aus Sicht der Landesregierung insgesamt mehr Geld für Klimaschutz ausgegeben werden?

Im Rahmen des Monitorings Energiewende und Klimaschutz erfasst die Landesregierung seit 2021 die öffentlichen Mittel des Landes, die vom Land bewirtschafteten EU- und Bundesmittel und darauf bezogene Kofinanzierungsmittel für Energiewende, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Der derzeit aktuelle Bericht ist der Langfassung des Monitoringberichts Energiewende und Klimaschutz 2022 [hier](#) zu entnehmen (Kapitel D.7).

Die Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes ist Aufgabe der gesamten Landesregierung. Die Finanzierung erfolgt daher auch aus Mitteln aller Ressorts. Im Haushalt 2023 werden Maßnahmen für Klimaschutz und Energiewende weiter verstärkt, auch mit dem Sondervermögen, mit dem zusätzliche Mittel in Höhe von rund 178 Mio. € für die kommenden Jahre zur Verfügung gestellt werden.

Für die Erreichung der Klimaschutzziele ist darüber hinaus erforderlich, dass auch private Haushalte und Unternehmen verstärkt bei ihren Ausgaben und Investitionen auf klimaschonende Technologien setzen.

4. Wenn die vorherigen drei Fragen mit ja beantwortet wurden: Wie rechtfertigt die Landesregierung die Verwendung der Mittel für das Programm Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger, wenn es nach einer Aussage nicht zu einer optimalen Einsparung von CO₂ führt und gleichzeitig die aktuellen Einsparziele von Schleswig-Holstein verfehlt werden?

Entfällt.